

Berliner Volks-Zeitung

Karl May als Kläger.

(Telegraphischer Bericht.)

Hohenstein - Grunthal, 9. August.

Vor dem hiesigen Schöffengericht steht heute der Verteidigungsprozess zur Verhandlung, den der in letzter Zeit vielbesprochene Kesselschreiber Karl May (Dresden) gegen den Waldarbeiter Krügel angestrengt hat. Wie bekannt, wird Karl May von dem Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Lebius, beschuldigt, daß er seine zahlreichen Kesselerbe nicht auf Grund eigener Anschauungen geschrieben habe, wie May behauptete, sondern diese rein erfunden habe, daß May ferner wiederholt schwer bestraft worden sei, unter anderem, weil er in früheren Jahren der Führer einer regelrechten Räuberbande in den erzgebirgischen Wäldern gewesen sei und sich an zahlreichen Einbrüchen und Diebstählen beteiligt habe. Karl May hat durch seinen Rechtsbeistand Erhebungen anstellen lassen, auf welche Gewährsmänner sich Lebius bei seinen Angaben stützte. In erster Linie verdankte Lebius seine Mitteilungen dem Waldarbeiter Krügel, von dem Lebius behauptete, daß er mit May zusammen im Zuchthaus gewesen und Mitglied seiner Räuberbande gewesen sei. Infolgedessen strengte Karl May die Privatklage gegen Krügel an, die heute zur Verhandlung steht. — Um neun Uhr erscheint der Privatkläger Karl May. Er befindet sich in Begleitung seiner Rechtsbeistände Dr. Puppe - Berlin und Dr. Hausboldt - Hohenstein. Der Beklagte, Waldarbeiter Krügel, wird durch Rechtsanwalt Karstanz vertreten. Es sind neun Zeugen geladen, unter ihnen Lebius-Berlin.

Amtsrichter Bach eröffnet die Verhandlung mit der Frage, ob die Partei nicht zu einem gütlichen Vergleich bereit sei. — Rechtsanwalt Hausboldt erwidert, daß es seinem Mandanten darum zu tun sei, volle Klarheit zu schaffen.

Der Angeklagte Krügel gibt zur Personalbefestellung an, daß er im Jahre 1852 geboren, verheiratet und wegen Verleumdung noch nicht bestraft sei. Vermögen besitzt er nicht. — Hierauf werden die unter Anklage gestellten Behauptungen des Krügel verlesen und sodann zur Vernehmung des Beklagten geschritten.

Der Beklagte sagt aus, sein Bruder habe ihm die Mitteilungen gemacht, die in dem Lebius'schen Artikel enthalten seien. — Vorf.: Also Sie haben nur die Erzählungen Ihres Bruders Herrn Lebius

mitgeteilt? Das, was Ihr Bruder mit dem Kläger May erlebt haben will? — Befl.: Ich habe nicht alles erzählt. — Vorf.: Wann erzählten Sie es Herrn Lebius? — Befl.: Im vorigen Dezember. Ich habe nicht großen Wert auf die Erzählungen gelegt. Lebius war von Einwohnern Hohensteins auf mich aufmerksam gemacht worden, ich glaube, von einem gewissen Beher. Lebius kam zu mir und auf eine Frage sagte ich ihm, daß ich das Tagebuch meines verstorbenen Bruders Louis nicht mehr besäße. Ich habe früher mit meinem Bruder Louis zusammen gearbeitet, und er hat in den Frühstück- und Vesperpausen viel erzählt, auf das ich mich jetzt nicht mehr genau erinnern kann. Unter anderem hat er erzählt, daß er von Karl May unterstützt worden sei, und zwar regelmäßig an seinem Geburtstag. Er hat aber nur alle vier Jahre Geburtstag gehabt, denn er war am 29. Februar geboren. An seinem 52. Geburtstag zeigte mir mein Bruder ein mit Gold gefülltes Portemonnaie und sagte: So lache Freunde muß man haben. Das Portemonnaie habe er von May bekommen. Mein Bruder hat dann noch verschiedenes erzählt, das ich Herrn Lebius wiedererzählte. So habe ich erzählt, daß May meinem Bruder einmal 500 Mark schickte, ferner den

Einbuch Mays und meines Bruders in Niederwintel
und in einen Uhrmacherladen, die Geschichte wie sie den Feldjäger ein Schnippschen schlugen, die Renommisterei des Karl in Wirtshaus „Zur Kappe“ und das Ausrücken der Turnerschaft und Feuerweh von Hohenstein, um Karl May zu fangen. Die Sache von den Feldjägern und der Vorgang auf der „Kappe“, wurden hier in Hohenstein in allen Wirtshäusern erzählt, mein Bruder war geradezu stolz darauf, das erzählen zu können. — Vorf.: Glauben Sie denn, daß diese Sachen alle wahr seien? — Befl.: Wenn ich gewußt hätte, daß Karl May noch am Leben ist, hätte ich es totgeschwiegen, ich habe aber erst kurz vor dem ersten Prozeß erfahren, daß er noch lebt. Lebius erzählte mir, er wolle einen Kalender herausgeben, und die Sachen sollten darin in humoristischer Weise behandelt werden. — Vorf.: Sie mußten aber damit rechnen, daß Ihre Erzählungen Folgen haben könnten. — Befl.: Lebius hat das, was ich ihm erzählt habe, aufgeschrieben und mir vorgelesen und das habe ich dann untergeschrieben. — Vorf.: Das ist ja etwas neues. Haben Sie denn wider besseres Wissen Ihre Angaben gemacht? — Befl.: Ich war überzeugt, daß alles, was mein Bruder erzählte, wahr sei; er hat es auch vielen anderen Leuten erzählt.

Rechtsanw. Puppe: Es besteht der Verdacht, daß der Angeklagte, von Lebius stark beeinflusst worden ist. Gestern nachmittag haben zwischen Lebius und dem Beklagten Unterhandlungen stattgefunden. — Auf Befragen durch Rechtsanw. Puppe gibt der Beklagte zu, daß er von Lebius 5 Mark erhalten habe; außerdem habe dieser ihn ins Hotel „Drei Schwänen“ geführt und ihm zwei Glas Bier und zwei Zigarren spendiert. — Rechtsanw. Puppe: Es ist uns bekannt geworden, daß der Beklagte gestern nachmittag gesagt hat, er könne das alles nicht mehr ertragen, er wolle seine Familie im Stiche lassen und sich ein Leid antun. Ist dem Beklagten bekannt, daß seine Frau es ablehnte, gestern mit Lebius zu sprechen und, als Lebius ihr eine Bezahlung anbot, erklärte, sie nehme von Lebius nichts an? — Der Beklagte gibt beides zu. — Rechtsanw. Puppe fragte den Beklagten weiter, ob er gestern telegraphisch zu Lebius ins Hotel bestellt worden sei und ob dieser ihm eine Entschädigung in Aussicht gestellt habe. — Befl.: Das will ich erst nach der Verhandlung sagen. — Vorf.: Hat Ihnen Lebius gesagt, was Sie hier auslagern sollen? — Befl.: Ich lasse mich nicht beeinflussen, ich sage nur, was ich verantworten kann. — Rechtsanw. Hausboldt: Haben Sie nicht einmal geküffert? Ich bedauere, daß ich Lebius einen Bären aufgebunden habe, wenn er wiederkommt, schmeiß ich ihn aus dem Hause. — Der Beklagte gibt nur die letzte Ausrufung zu. — Damit ist diese Vernehmung beendet. Der Vorsitzende gibt dann das Ergebnis der Recherche bekannt, die über

die Straftaten Mays

gepflogen worden sind, und zwar über die Jahre 1862 und 1866. Die Zwickauer Behörden haben mitgeteilt, daß sich in ihren Registern trotz eingehender Nachforschungen über May nichts vorgefunden hätte. Diefelbe Mitteilung machen die Behörden von Aue. Der Vorsitzende will auch die Straftaten von Karl May zur Verlesung bringen. — Rechtsanw. Puppe wendet sich dagegen, die Verlesung habe gar keinen Wert, die Verhandlung würde dadurch auf Dinge ausgedehnt werden, die den Privatkläger nur schädigen könnten. — Vorf.: Diese Straftaten sind aber von großer Wichtigkeit.

— Rechtsanw. Puppe protestiert nochmals gegen die Verlesung und betont, daß die Verlesung der Akten mit der gegenwärtigen Sache in keinem Zusammenhange stehen würden. — Vorf.: Es sind aber in der Tat verschiedene Straftaten Mays zur Aktenverlesung gekommen. Wenn die Klage in vollem Umfange aufrechterhalten wird, dann sind diese Strafen sehr wichtig. — Rechtsanw. Puppe: Wir halten nur die Anklagepunkte aufrecht, die der Beklagte heute selbst zugegeben hat, die anderen lassen wir fallen.

Es beginnt hierauf die Zeugenvernehmung. Zeuge Augustäcker Rudolph hat in der Nähe des Gathofs „Zur Kappe“ seit Jahrzehnten gewohnt. Von einem Vorfall, wie er in dem Artikel des „Bund“ geschildert wird, hat er nichts erfahren.

Ein Vergleich.

Nach dreistündiger Verhandlung wurde folgender Vergleich geschlossen: Der Angeklagte bedauert, dem Schriftsteller Lebius gegenüber diejenigen Ausrufungen über den Privatkläger erzählt zu haben, die den rechtlichen Teil der Klage bilden; er erklärt weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrechterhalten könne. Er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt diese Ehrenerklärung an. Die gesamten Kosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte, die gerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privatkläger zieht die Privatklage und den Strafantrag zurück.

Karl May hatte ursprünglich wegen fünfundzwanzig veröffentlichter beleidigender Angaben Klage erhoben, diese heute aber nur in bezug auf fünf Punkte aufrechterhalten.

S. 2